

Ablieferung von Altbindegarn (Bindegarnenden).

— II G 101/3 vom 15. 1. 1942 —.

Die Ablieferung von Bindegarnenden durch Bauern und Landwirte läßt vielfach sehr zu wünschen übrig. Ich mache daher erneut darauf aufmerksam, daß die Altbindegarnenden beim Drusch unbedingt zu sammeln sind. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Anordnung der Reichsstelle für Bastfasern vom 28. 5. 1941, veröffentlicht in den „Anweisungen für den inneren Dienstgebrauch“ Nr. 11 vom Juni 1941, hin, nach deren § 3 beim Neubezug von Bindegarn Altbindegarnenden in Höhe von 30 vH der Neubezugsmenge abzuliefern sind.

Ich sehe mich zu dieser Mitteilung veranlaßt, damit die Landwirtschaft rechtzeitig das Altbindegarn sammelt.

An die Landesbauernschaften.

— D. M. 1942 S. 57.

Beihilfe für Dämpfkolonnen.

— II G 160/13 vom 15. 1. 1942 —.

Die Firma Gotthardt & Kühne hat eine kleine Dämpfkolonne „Fortschritt-Bergmodell“ herausgebracht, die mit einem stehenden Querstiefkessel von 3 qm Heizfläche und 3 Dämpffässern von je 200 Ltr. Inhalt ausgestattet ist. Bei dem verhältnismäßig niedrigen Gewicht und dem geringen Preis hat die Anlage Bedeutung in Gebirgsgegenden mit geringen Kartoffelanbauflächen. Ich bin deshalb damit einverstanden, daß unter solchen Verhältnissen die Beihilfe für diese Kleinanlage gewährt wird.

An die Landesbauernschaften.

— D. M. 1942 S. 57.

Siedlernachlaß für Melkmaschinen.

— II G 104 vom 15. 1. 1942 —.

Nach Fühlungnahme zwischen den zuständigen Stellen hat nunmehr der RMfCuL. einem Vorschlage der Fachgruppe Landmaschinen stattgegeben, der dahingehend, daß von dem für Melkmaschinen festgesetzten Höchstzins von 15 vH 5 vH an Siedler zu gewähren sind, während 10 vH dem Vertriebe verbleiben sollen. Die Fachgruppe Landmaschinenbau ist gebeten worden, den Herstellerfirmen von Melkmaschinen die Einräumung dieser Rabattsätze nahezu legen.

Die an mich gerichteten Anfragen sehe ich hiermit als erledigt an.

An die Landesbauernschaften.

— D. M. 1942 S. 57.

Beihilfe für Schäden, die beim Gemeinschaftseinsatz von Dreschmägen zur Sicherung des Brotgetreidedrusches für 1941 entstanden sind.

— II G 118 vom 15. 1. 1942 —.

Auf die „Anweisungen für den inneren Dienstgebrauch“ Nr. 22 Abs. 7 vom November 1941 wird

hingewiesen. Termin zur Abgabe von Entschädigungsanträgen war der 31. 1. 1942. Mit Rücksicht auf den erst spät einsetzenden Brotgetreidedrusch verlängere ich den Termin bis zum 10. 3. 1942. Fehlmeldung ist zu erstatten.

An die Landesbauernschaften.

— D. M. 1942 S. 57

Einlaß des Schleppers für Straßentransporte, Verkehrsbestimmungen.

— II G 102 vom 15. 1. 1942 —.

Angeichts der Schwierigkeiten bei der Beförderung der Hackfrüchtereinte hat der Reichsverkehrsminister auf meinen Antrag beim Schlepperbetrieb folgende Erleichterungen zugestanden:

1. Der Führerschein Klasse 4 genügt auch, wenn im „Zuge“ zulassungspflichtige Anhänger, d. h. solche, die nicht für Gespannzug eingerichtet sind, mitgeführt werden. Diese Vergünstigung bleibt auf die Abfuhr von Hackfrüchten beschränkt und gilt nur bis zum 1. 2. 1942.
2. Nach § 32 der StVZO. darf die Zuglänge nicht größer als 22 m sein. Damit 3 Anhänger hinter dem Schlepper gefahren werden können, habe ich darum gebeten, daß die genannte Zuglänge um 5 bis 10 vH überschritten werden kann.

Unter Hinweis auf seinen Runderlaß vom 30. 8. 1939 — K 19 190 — (RWB. B. S. 293) hat der Reichsverkehrsminister mitgeteilt, daß meinem Wunsch damit bereits entsprochen. In dem Runderlaß war ersucht worden, von einer strengen Handhabung der Vorschriften des § 32 abzusehen.

An die Landesbauernschaften.

— D. M. 1942 S. 58.

Schäden durch Kriegseinwirkungen.

— II G 121/20 vom 15. 1. 1942 —.

Die Fachgruppe Landmaschinenbau klagt darüber, daß für denselben Schadenfall von verschiedenen Stellen (z. B. KBlch. und Bürgermeister) den gleichen Bauern und Landwirten Bescheinigungen für den Verlust von Maschinen und Geräten gegeben werden. Die Fachgruppe weist darauf hin, daß dies zu Unzulänglichkeiten führen kann. Es ist zu veranlassen, daß in Zukunft solche Bescheinigungen nur von einer Stelle, der KBlch., ausgestellt werden. Sollte ein Bauer eine Bescheinigung des Bürgermeisters oder des OBf. mitbringen, so ist diese als Unterlage für eine solche Bescheinigung zu benutzen, aber nicht weiterzugeben.

An die Landesbauernschaften.

— D. M. 1942 S. 58.